



Satzung der Stadt Dinklage
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von
Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen durch die
öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung dezentrale Abwasseranlage)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417), hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 26. Oktober 2004 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Dinklage betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung.

Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

§ 3
Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

a	Hauskläranlagen je m ³ entnommenen Fäkalschlamm	35,60 Euro
b	abflusslose Gruben	
b.a	Festpreis je Grube	77,10 Euro
b.b	je m ³ Abwasser	1,05 Euro

§ 4 Gebührenpflichtige

- 1 Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2 Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Ziff. 1.) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Stadt und im übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlagen. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- 1 Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- 2 Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 8 Auskunftspflicht

- 1 Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2 Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1. zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

§ 9 **Anzeigepflicht**

- 1 Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2 Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen §§ 8 und 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung dezentrale Abwasseranlage vom 21.12.1990 mit der 1. Änderung vom 18.12.2001 außer Kraft.


Heinrich Moormann

